

§ 12 Stmk. L-DBR Befristung des Dienstverhältnisses in besonderen Fällen

Stmk. L-DBR - Dienst- und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 31.12.2025

1. (1)Im Falle eines befristeten Dienstverhältnisses, das im Zusammenhang mit Tätigkeiten
 1. 1.in einem Klubsekretariat eines Landtagsklubs gemäß § 11 Abs. 2 GeoLT, LGBI. Nr. 71/1997 oder
 2. 2.in einem Büro eines Mitgliedes der Steiermärkischen Landesregierung eingegangen wurde, gilt eine befristete Fortsetzung des Dienstverhältnisses nicht als eine Verlängerung des Dienstverhältnisses nach § 11 Abs. 6.
2. (2)§ 11 Abs. 6 gilt ferner nicht, wenn
 1. 1.der/die Vertragsbedienstete nur zur Vertretung aufgenommen wurde oder
 2. 2.das Dienstverhältnis des/der Vertragsbediensteten im Anschluss an ein Dienstverhältnis, das zum Zweck der im Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, vorgesehenen Weiterverwendung von ausgelernten Lehrlingen abgeschlossen wurde, zur Vertretung verlängert wird oder
 3. 3.ein/eine in einem befristeten Dienstverhältnis befindlicher Vertragsbediensteter/befindliche Vertragsbedienstete im Rahmen eines Ausschreibungs- und Aufnahmeverfahrens in eine andere Verwendung übernommen wird, für die ebenfalls eine befristete Besetzung der Stelle vorgesehen ist oder
 4. 4.das Dienstverhältnis des/der Vertragsbediensteten im Anschluss an ein Dienstverhältnis, das zum Zweck der Ausbildung im Rahmen eines Sondervertrages nach § 11 Abs. 7 befristet abgeschlossen wurde, zur Vertretung verlängert wird.
3. (3)(Anm.: entfallen)
4. (4)Übersteigt die gesamte Dienstzeit der mit einem/einer Vertragsbediensteten zu Vertretungszwecken aufeinander folgend eingegangenen befristeten Dienstverhältnisse fünf Jahre, gilt das zuletzt eingegangene Dienstverhältnis ab diesem Zeitpunkt als unbefristetes Dienstverhältnis.

Anm.: in der Fassung LGBI. Nr. 15/2013, LGBI. Nr. 100/2023, LGBI. Nr. 132/2024

In Kraft seit 01.01.2025 bis 31.12.9999